

LESEFASSUNG

**Studiengangsprüfungsordnung
für den dualen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
mit dem Schwerpunkt Migration und Integration
des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften
der Fachhochschule Dortmund**

In der Fassung der 6. Änderungsordnung vom 2. Dezember 2022

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den dualen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
mit dem Schwerpunkt Migration und Integration
des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften
der Fachhochschule Dortmund**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften.....	3
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung.....	3
§ 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad	3
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem, Regelstudienzeit.....	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn	4
§ 5 Studienberatung.....	4
§ 6 Prüfungsausschuss	4
§ 7 Prüfer*innen, Beisitzer*innen	5
§ 8 Anerkennung vorheriger Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	5
§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation	5
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungswidrigkeit.....	6
§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen	6
§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen	6
§ 14 Widerspruchsverfahren.....	6
§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen.....	6
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module.....	6
§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche in Bachelorstudiengängen	6
§ 17 Betreuungsintensive Module in Bachelorstudiengängen	7
III. Besondere Studieninhalte.....	7
§ 18 Schlüsselqualifikationen	7
§ 19 Praktische Beschäftigung.....	7

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen	8
§ 20 Ziel und Form.....	8
§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen	8
§ 22 Durchführung von Prüfungen	9
§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten	9
§ 24 Projektbezogene Arbeiten	9
§ 25 Prüfungen in mündlicher Form	9
§ 26 Hausarbeiten und Referate.....	9
§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen	10
V. Abschlussarbeit	10
§ 28 Bachelorarbeit	10
§ 29 Zulassung zur Bachelorarbeit.....	10
§ 30 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit	10
§ 31 Abgabe der Bachelorarbeit.....	11
§ 32 Kolloquium	11
§ 33 Bewertung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums	11
VI. Abschlussprüfung, Urkunden, Zeugnisse	12
§ 34 Ergebnis der Abschlussprüfung	12
§ 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records, Staatliche Anerkennung.....	12
§ 36 Zusatzmodule	12
§ 37 Bachelorurkunde	12
VII. Schlussbestimmungen	13
§ 38 Inkrafttreten und Veröffentlichung*	13
Anlage: Modulübersicht	13

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den dualen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Migration und Integration – nachfolgend als Bachelorstudiengang Soziale Arbeit / Migration - Integration bezeichnet – des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 78 vom 23.08.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit / Migration - Integration. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.

§ 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere anwendungsbezogene Inhalte vermitteln und sie befähigen, individuelle und gesellschaftliche Probleme zu analysieren sowie die zu ihrer Lösung grundlegenden Handlungskompetenzen anzuwenden und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die Studierenden darüber hinaus auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, dass die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (3) Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“ in der Fachrichtung „Soziale Arbeit“.
- (4) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem, Regelstudienzeit

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt insgesamt 5400 Stunden (675 Stunden/Semester) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Bachelorarbeit. Davon entfallen insgesamt 90 Semesterwochenstunden (SWS) auf den Präsenzanteil.

- (2) Bei einem Arbeitsaufwand von 1350 pro Jahr und 45 ECTS-Punkten pro Jahr entspricht ein ECTS-Punkt damit 30 Arbeitsstunden. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit, die einschließlich aller Prüfungen acht Semester beträgt, abgeschlossen werden kann. Die Regelstudienzeit schließt eine von der Hochschule begleitete Praktische Beschäftigung ein (siehe § 19).
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden.
- (4) Die Module des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit / Migration - Integration einschließlich ihres Stundenumfangs, ihrer Verteilung auf die Semester sowie ihrer Modulprüfungen sind im Einzelnen in der **Anlage** aufgeführt. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit / Migration - Integration zu entnehmen.
- (5) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Neben den in § 4 Absatz 1 und 3 RahmenPO genannten Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis eines Vertrags mit einem Anstellungsträger aus dem Bereich der Sozialen Arbeit, mit dem die Fachhochschule Dortmund eine Rahmenvereinbarung über die duale Hochschulausbildung (Kooperationsvertrag) abgeschlossen hat, erforderlich.
- (2) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Studienberatung

[zu § 5 RahmenPO]

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 6 Prüfungsausschuss

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss „Soziale Arbeit“ des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

- a. einer/einem Professor*in als Vorsitzende*m;
- b. einer/einem Professor*in als deren/dessen Stellvertreter*in;
- c. zwei weiteren Personen aus dem Kreis der Professor*innen;
- d. einer/einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);

- e. zwei Studierenden.
- (2) Zusätzlich zu dem in § 6 Absatz 4 Rahmen PO genannten Personenkreis kann der Prüfungsausschuss in eigenem Ermessen andere Hochschulangehörige in seine Sitzungen einladen, soweit dabei der Schutz personenbezogener Daten gewährleistet wird.
- (3) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

§ 7 Prüfer*innen, Beisitzer*innen

[zu § 7 RahmenPO]

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 8 Anerkennung vorheriger Studien- und Prüfungsleistungen

[zu § 8 RahmenPO]

- (1) Entscheidungen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen werden nach der Lissabonner Anerkennungskonvention auf der Grundlage von Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird und für deren Bereitstellung die Studierenden verantwortlich sind. Die Beweislast, dass ein Antrag auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht die Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt, liegt bei der Hochschule. Die Entscheidung über die Anerkennung bzw. die Nichtanerkennung ist zu begründen und ergeht innerhalb eines Monats nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen.
- (2) Im Übrigen findet § 8 RahmenPO Anwendung.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

[zu § 9 RahmenPO]

- (1) Die Prüfungsleistungen sind von der/dem jeweiligen Prüfer*in durch Noten differenziert oder durch „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten. Die Module gemäß der **Anlage** schließen in der Regel mit benoteten Prüfungsleistungen ab. Diejenigen Module, die mit unbenoteten Prüfungsleistungen abschließen, sind in der **Anlage** gekennzeichnet. Besteht eine Modulprüfung gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 aus mehreren benoteten Teilprüfungen, berechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gemäß der **Anlage** gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen.
- (2) Im Übrigen findet § 9 RahmenPO Anwendung

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation

[zu § 10 RahmenPO]

- (1) Der Prüfungsausschuss kann nach § 10 Absatz 2 Satz 3 der RahmenPO auf Antrag der Studierenden in besonderen Härtefällen weitere Prüfungsversuche zulassen.

- (2) Im Übrigen findet § 10 der RahmenPO mit Ausnahme von § 10 Absatz 5 (Kompensation) Anwendung.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungswidrigkeit

[zu § 11 RahmenPO]

- (1) Im Falle einer Täuschung bestimmt der Prüfungsausschuss, bei welcher/welchem Prüfer*in die Prüfung wiederholt werden muss. Dies ist in der Regel dieselbe/derselbe Prüfer*in, bei der oder dem die Täuschung erfolgte. Im Falle einer vorangegangenen Täuschung ist es in der Regel ausgeschlossen, die Prüfungsleistung lediglich nachzubessern.
- (2) Im Übrigen findet § 11 RahmenPO Anwendung.

§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen

[zu § 12 RahmenPO]

§ 12 RahmenPO findet mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des „Prüflings“ die „Kandidatin“ oder der „Kandidat“ tritt.

§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen

[zu § 13 RahmenPO]

§ 13 RahmenPO findet mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des „Prüflings“ die „Kandidatin“ oder der „Kandidat“ tritt.

§ 14 Widerspruchsverfahren

[zu § 14 RahmenPO]

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen

[zu § 15 RahmenPO]

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche in Bachelorstudiengängen

[zu § 16 RahmenPO]

§ 16 RahmenPO findet Anwendung.

§ 17 Betreuungsinensive Module in Bachelorstudiengängen

[zu § 17 RahmenPO]

- (1) § 17 RahmenPO findet Anwendung.
- (2) Betreuungsinensive Module werden in der **Anlage** ausgewiesen.

III. Besondere Studieninhalte

§ 18 Schlüsselqualifikationen

[zu § 18 RahmenPO]

Die gemäß § 18 erbrachten Leistungen werden auf Grundlage der vom Fachbereich erstellten Äquivalenzlisten auf Antrag angerechnet. Im Übrigen findet § 18 RahmenPO Anwendung.

§ 19 Praktische Beschäftigung

- (1) Im Rahmen des dualen Studiengangs Soziale Arbeit / Migration - Integration sind die Studierenden in Einrichtungen der Sozialen Arbeit mit 19 bis 20 Stunden pro Woche über die gesamte Regelstudienzeit beschäftigt. Der entsprechende Nachweis ist bei der Einschreibung vorzulegen (§ 4 Absatz 1 BPO). Die Studierenden werden dadurch kontinuierlich in die sozialarbeiterische bzw. sozialpädagogische Berufspraxis aktiv eingebunden und übernehmen zunehmend selbstständige Aufgabenbereiche. In den Einrichtungen muss eine Betreuung durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, welche die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter*in besitzen bzw. durch eine Sozialpädagogin oder einen Sozialpädagogen stattfinden. Die Betreuung kann auch durch eine Diplompädagogin oder einen Diplompädagogen wahrgenommen werden. Die Studierenden sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in die praktische Beschäftigung einbinden und die gemachten Erfahrungen im Studium reflektieren.
- (2) Die praktische Beschäftigung wird im Umfang von 2 SWS pro Semester bis einschließlich des 8. Semesters durchgängig begleitet. Die Teilnahme an der Begleitveranstaltung ist verpflichtend, eine aktive Mitarbeit der Studierenden wird vorausgesetzt.
- (3) Wird das Vertragsverhältnis gekündigt, muss die oder der Studierende sich rechtzeitig um eine andere Praxisstelle zur Fortführung der praktischen Beschäftigung bemühen. Sollte dies nicht in einer angemessenen Zeit gelingen, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang. Der Prüfungsanspruch bleibt regelmäßig erhalten, wenn die Zeiträume ohne Beschäftigung jeweils weniger als acht Wochen andauern und während der Gesamtzeit des Studiums sich nicht mehr als zweimal wiederholen.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen

§ 20 Ziel und Form

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den in der **Anlage** vorgesehenen Modulen statt. Sie können in begründeten Fällen in mehrere Teilprüfungen gegliedert sein, soweit dies in der **Anlage** vorgesehen ist.
- (2) Als Prüfungsformen für semesterbegleitende oder semesterabschließende Prüfungsleistungen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 23), projektbezogene Arbeiten (§ 24), mündliche Prüfungen (§ 25) sowie Hausarbeiten und Referate (§ 26) möglich.
- (3) Weitere Prüfungsformen sind insbesondere die Performanzprüfung und die Portfolioprüfung. Die Performanzprüfung ist eine kompetenzorientierte Prüfung, die sich aus theoretischen und praktischen Elementen zusammensetzt. Sie kann semesterbegleitend durchgeführt und als Einzel- oder Gruppenprüfung abgeleistet werden. Die Gesamtnote der Performanzprüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Einzelleistungen. Die Gewichtung wird zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. Die Prüfung dauert im Regelfall nicht länger als eine Stunde. Die Performanzprüfung wird in der Regel von einer prüfenden Person entwickelt und in Gegenwart der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer durchgeführt. Die Portfolio-Prüfung besteht aus innerhalb einer Veranstaltung aufeinander bezogenen Prüfungsteilen.
- (4) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO mit der Maßgabe Anwendung, dass „der Prüfling“ die „Kandidatin“ oder der „Kandidat“ ist.

§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Als Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen können semesterbegleitende Studienleistungen (SL) in Lehrveranstaltungen der Teilgebiete der Module verlangt werden, soweit dies in dem als **Anlage** beigefügten Studienplan vorgesehen ist. Studienleistungen werden nicht bewertet. Art und Umfang der Studienleistung legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der oder dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden zu Beginn des Semesters für alle Studierenden in Form und Umfang fest und gibt sie über das geltende Onlineverfahren bekannt. Bereits erworbene Studienleistungen bleiben grundsätzlich erhalten.
- (2) Des Weiteren setzt die Zulassung zur Modulprüfung in den in der **Anlage** gekennzeichneten Modulen die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen des jeweiligen Moduls voraus.
- (3) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO mit der Maßgabe Anwendung, dass es sich bei dem „Prüfling“ um einen „Kandidaten“ bzw. eine „Kandidatin“ handelt.

§ 22 Durchführung von Prüfungen

[zu § 22 RahmenPO]

- (1) Zum Zweck eines Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden angemessene Abweichungen von der vorgesehenen Dauer einer Prüfung oder im Einzelfall auch von der vorgesehenen Prüfungsform möglich.
- (2) Im Übrigen findet § 22 RahmenPO mit der Maßgabe Anwendung, dass es sich bei dem „Prüfling“ um einen „Kandidaten“ bzw. eine „Kandidatin“ handelt.

§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

[zu § 23 RahmenPO]

- (1) § 23 RahmenPO findet mit Ausnahme der Absätze 6 bis 13 (Klausurarbeiten in Form des Antwortwahlverfahrens) Anwendung.
- (2) Klausurarbeiten haben eine Bearbeitungszeit von mindestens einer und höchstens vier Zeitstunden.

§ 24 Projektbezogene Arbeiten

[zu § 24 RahmenPO]

- (1) § 24 RahmenPO findet Anwendung mit der Maßgabe, dass es sich bei dem „Prüfling“ um einen „Kandidaten“ bzw. eine „Kandidatin“ handelt.
- (2) Die projektbezogene Arbeit umfasst in der Regel die regelmäßige Anwesenheit in den zu dem jeweiligen Projekt gehörenden Lehrveranstaltungen, die Übernahme von Aufgaben innerhalb des Projektes, eine Präsentation und eine schriftliche Dokumentation. An die Präsentation schließt sich regelmäßig eine mündliche Prüfung von etwa zwanzig Minuten an. Die projektbezogene Arbeit muss zur mündlichen Prüfung vorgelegt werden.

§ 25 Prüfungen in mündlicher Form

[zu § 25 RahmenPO]

- (1) § 25 RahmenPO findet Anwendung mit der Maßgabe, dass es sich bei dem „Prüfling“ um einen „Kandidaten“ bzw. eine „Kandidatin“ handelt.
- (2) Mündliche Prüfungen haben eine Zeitdauer von 30 bis 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidaten.

§ 26 Hausarbeiten und Referate

[zu § 26 RahmenPO]

- (1) § 26 RahmenPO findet Anwendung mit der Maßgabe, dass es sich bei dem „Prüfling“ um einen „Kandidaten“ bzw. eine „Kandidatin“ handelt.

- (2) Die Bewertung schriftlicher Hausarbeiten erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien:
- die Begründung der Note muss auf Nachfrage der Studierenden anhand von transparenten Kriterien erfolgen,
 - die Bewertungskriterien müssen überprüfbar und eindeutig sein,
 - die Bewertungskriterien müssen innerhalb der Prüfung einheitlich sein,
 - die Bewertungskriterien müssen nachvollziehbar sein, damit ein Lerneffekt für die Studierenden entstehen kann

§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

[zu § 27 RahmenPO]

§ 27 RahmenPO findet keine Anwendung.

V. Abschlussarbeit

§ 28 Bachelorarbeit

[zu § 28 RahmenPO]

§ 28 RahmenPO findet Anwendung mit der Maßgabe, dass es sich bei dem „Prüfling“ um einen „Kandidaten“ bzw. eine „Kandidatin“ und bei der „Abschlussarbeit“ um eine „Bachelorarbeit“ handelt.

§ 29 Zulassung zur Bachelorarbeit

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer
1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 21 Abs. 1 und 2 RahmenPO erfüllt;
 2. mit den vorgeschriebenen Modulprüfungen 1 bis 11 gemäß **Anlage** insgesamt mindestens 120 Credit Points erworben hat.
- (2) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO mit der Maßgabe Anwendung, dass es sich bei dem „Prüfling“ um einen „Kandidaten“ bzw. eine „Kandidatin“ handelt.

§ 30 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt aufgrund des dualen Charakters des Studiengangs 16 Wochen, bei einem empirischen Thema sind es 22 Wochen.
- (2) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung mit der Maßgabe, dass es sich bei dem „Prüfling“ um einen „Kandidaten“ bzw. eine „Kandidatin“ handelt.

§ 31 Abgabe der Bachelorarbeit

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von diesem zu benennenden Stelle abzuliefern. Bei nachgewiesener krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit während der Bearbeitungszeit kann im Verhältnis dazu von der Frist zur Abgabe der Arbeit abgewichen werden. Nach Maßgabe der Themenstellung sind audiovisuelle, visuelle, auditive und interaktive Dokumente als Bestandteil der Bachelorarbeit zugelassen und zu bewerten. Die Übermittlung ausschließlich auf elektronischem Weg ist ausgeschlossen. Die Volltexte der Onlinequellen, die in der Arbeit benutzt wurden, sowie der Text der Arbeit selbst, werden auf einer CD gespeichert und gemeinsam mit der gedruckten Fassung der Arbeit abgegeben.
- (2) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, soll eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Bachelorarbeit erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es soll in deutscher und möglichst in englischer Sprache zusammen mit der Bachelorarbeit vorgelegt werden.
- (3) Im Übrigen findet § 31 RahmenPO mit der Maßgabe Anwendung, dass es sich bei „dem Prüfling“ um die „Kandidatin“ oder den „Kandidaten“ handelt.

§ 32 Kolloquium

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium dauert etwa 30 Minuten.
- (2) Im Übrigen findet § 32 RahmenPO mit der Maßgabe Anwendung, dass entsprechend § 32 Absatz 2 Nummer 2 RahmenPO die Modulprüfungen 1 bis 11 bestanden sind und im Studienabschlussmodul der Teilnahmenachweis im Teilgebiet 13.1 erbracht wurde und dem entsprechend § 32 Absatz 2 Nummer 3 RahmenPO erfüllt ist, wenn die Bachelorarbeit mit der Note »ausreichend« (4,0) bewertet wurde. Weiterhin gilt die Maßgabe, dass es sich bei dem „Prüfling“ um einen „Kandidaten“ bzw. eine „Kandidatin“ handelt.

§ 33 Bewertung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium werden als eigenständige Prüfungsleistungen durch Einzelnoten bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine/einer der Prüfer*innen soll die/der Betreuer*in der Bachelorarbeit sein. Die/der zweite Prüfer*in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 29 Absatz 4 Satz 2 (Honorarprofessor*in, Lehrbeauftragte*r) muss die/der zweite Prüfer*in eine/einer Professor*in sein. Soweit nicht zwingende Gründe eine durch den oder die Prüfungsausschussvorsitzende festzulegende Ausnahme erfordern, müssen beide

Prüfende in dem Studiengang lehren oder während des Studiums der Kandidatin bzw. des Kandidaten gelehrt haben.

- (3) Im Übrigen findet § 33 RahmenPO mit der Maßgabe Anwendung, dass es sich bei „dem Prüfling“ um den „Kandidaten“ oder die „Kandidatin“ handelt.

VI. Abschlussprüfung, Urkunden, Zeugnisse

§ 34 Ergebnis der Abschlussprüfung

[zu § 34 RahmenPO]

§ 34 RahmenPO findet mit Ausnahme von Absatz 3 Anwendung.

§ 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records, Staatliche Anerkennung

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel Einzelnoten der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und des Kolloquiums gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Bachelor-Thesis 16%

Kolloquium 4%

Gewichteter Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen..... 80%

Die Gewichtung der Einzelnoten der Modulprüfungen erfolgt anteilig nach den ihnen jeweils zugeordneten ECTS-Punkte gemäß **Anlage**.

- (2) Auf Antrag wird der oder dem Studierenden eine Urkunde über die staatliche Anerkennung ausgehändigt. Darin wird die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialpädagogin oder als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge beurkundet.
- (3) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO Anwendung mit der Maßgabe, dass auch solche Prüfungsleistungen, die nach § 8 anerkannt wurden, aber aus einer Bildungseinrichtung stammen, die keine Hochschule ist, im Zeugnis ausgewiesen werden.

§ 36 Zusatzmodule

[zu § 36 RahmenPO]

§ 36 RahmenPO findet keine Anwendung.

§ 37 Bachelorurkunde

[zu § 37 RahmenPO]

§ 37 RahmenPO findet Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 38 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 1. September 2014 in Kraft und findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2014/15 ihr Studium im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Migration und Integration an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Anlage: Modulübersicht

Module und Teilgebiete (TG), Semesterwochenstunden (SWS), Prüfungen (P), Modulprüfungen (MP), unbewertete Studienleistungen (SL), Teilnahmenachweise (TN), Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), Gewichtung der Modulnoten im Gesamtdurchschnitt (GM).

Modul-Nr./ Teilgebietsnr.	Modul/Teilgebiete	Sem.	SWS	MP/SL/TN	CP	Arbeitsaufwand in Stunden		GM in %
						Kontaktzeit	Selbststudium	
K01	Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit I	1./2.	4	MP 01	6	60	120	8
01.1	Geschichte, Handlungsfelder und Organisationen Sozialer Arbeit		2	1 SL		30	60	
01.2	Handlungskompetenzen, Sozial- und Selbstkompetenzen		2			30	60	
W02	Soziale Arbeit als Wissenschaft	1./2.	8	MP 02 MTP 02.1 MTP 02.2	12 6 6	120	240	
02.1	Sozialarbeitswissenschaft		4	1 SL		60	120	8
02.2	Empirisches Arbeiten		4	1 SL		60	120	
W03	Psychologie und Medizin	3./4.	8	MP 03	12	120	240	8
03.1	Psychologie und Medizin: Grundlagen		4	2 SL		60	120	
03.2	Psychologie und Medizin: Anwendungen		4			60	120	
W04	Gesellschaft und Politik	3./4.	8	MP 04	12	120	240	8
04.1	Soziologische Grundlagen		2			30	60	
04.2	Politikwissenschaftliche Grundlagen		2			30	60	
04.3	Soziologie: Theorie und Empirie in Anwendungskontexten		2			30	60	
04.4	Politikwissenschaften: Anwendungen in der Sozial- und Kommunalpolitik		2			30	60	
W05	Rechtswissenschaften und Verwaltung	1./2.	8	MP 05 MPT 01 MPT 02	12 6 6	120	240	8
05.1	Rechtswissenschaften und Verwaltung: Grundlagen		4	1 SL		60	120	
05.2	Rechtswissenschaften und Verwaltung: Anwendungen		4			60	120	
W06	Erziehungswissenschaft und ethische Bildung	5./6.	8	MP 06	12	120	240	8
06.1	Erziehungswissenschaft und ethische Bildung: Grundlagen		4	1 SL		60	120	
06.2	Erziehungswissenschaft und ethische Bildung: Anwendungen		4	1 SL		60	120	

W07	Kulturwissenschaften und ästhetische Kommunikation	5./6.	8	MP 07	12	120	240	8
07.1	Kulturwissenschaften und ästhetische Kommunikation: Grundlagen		4	1 SL		60	120	
07.2	Kulturwissenschaften und ästhetische Kommunikation: Anwendungen		4	1 SL		60	120	
K08	Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit II	3./4.	4	MP 08	6	60	120	4
			4	1 SL		60	120	
K09 A	Praxisbegleitung I	1./2.	4	MP 09 A	13	60	345	-
09.1 A	Praxisphase I (anrechenbar)					0	225	
09.2 A	Praxisseminar		4			60	120	
K09 B	Praxisbegleitung II	3./4	4	MP 09 B	13	60	345	-
09.1 B	Praxisphase II (anrechenbar)					0	225	
09.2 B	Praxisseminar		4			60	120	
K09 C	Praxisbegleitung III	5./6.	4	MP 09 C	13	60	345	-
09.1 C	Praxisphase III (anrechenbar)					0	225	
09.2 C	Praxisseminar		4			60	120	
K09 D	Praxisbegleitung IV	7./8.	4	MP 09 D	12	30	285	-
09.1 D	Praxisphase IV (anrechenbar)					0	225	
09.2 D	Praxisseminar *		2			30	60	
W10	Vertiefung und Erweiterung	5.-8.	12	MP 10 MPT01 MPT02 MPT03	18	180	360	13
10.1	Sozialarbeitswissenschaftliche Inhalte/Diskurse in Theorie und Forschung		4			60	120	
10.2	Zielgruppenbezogene Inhalte		4			60	120	
10.3	Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit		4			60	120	
K11	Professionelles Handeln im Projekt	7.	6	MP 11	9	90	180	7
11.1	Einführung und Theorien		2			30	60	
11.2	Konzepte und Methoden		4			60	120	
W13 *	Studienabschluss	7./8.	2		18	30	510	20
13.1	BA-Vorbereitungs- und Begleitseminar	7./8.	2		3	30	60	
13.2	BA-Thesis	8.		P	12		360	
13.3	BA-Kolloquium Voraussetzung: Sämtliche SL liegen vor, die MP 01-11 sowie 13.2 sind bestanden.	8.		P	3		90	
	1. bis 8. Semester		90	12	180	1350	4050	

W-Module legen den Schwerpunkt auf die Vermittlung von Wissenskompetenzen

K-Module legen den Schwerpunkt auf die Vermittlung von Handlungs-(Können) und Haltungskompetenzen

* W13 mit K09.2 D im 7. und 8. Semester alle 14 Tage.